

## Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 2. März 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98), geändert durch Ordnung zur Änderung vom 16. Dezember 2019 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 48 Nr. 20 S. 231) folgende Ordnung zur Änderung erlassen:

### Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 10 S. 239) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 13 Vollzug der Promotion; Urkunde und Zeugnis (§ 13 RPO)“

(1) Der\*die Dekan\*in fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung für die betroffene Person aus. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie das Gesamtprädikat.

(2) Studierenden in Promotionsstudiengängen bzw. sonstigen anerkannten Programmen der strukturierten Doktorand\*innenenausbildung (z. B. in Graduate Schools oder Graduiertenkollegs), die federführend von der Fakultät für Biologie betrieben werden, wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

(3) Promotionsurkunde und Zeugnis werden erst ausgehändigt, wenn die unter § 14 genannten Bedingungen erfüllt sind.

(4) Der\*die Dekan\*in vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde mit Zeugnis; die\*der Promovierte ist von diesem Zeitpunkt an berechtigt, den Doktorgrad zu führen. Die Promotionsurkunde enthält den erlangten Doktorgrad. Das beigefügte Zeugnis enthält den Titel der Dissertation, die gemäß § 12 Abs. 2 gemittelte Note der Dissertation, die Note der Disputation und das Gesamtprädikat der Promotion. Die Noten gemäß § 12 Abs. 2 werden in Textform sowie als Zahlenwert einschließlich der ersten Nachkommastelle angegeben. Das Zeugnis enthält auch den Hinweis, dass bei der Festsetzung der Gesamtnote die gemittelte Note der Dissertation 2-fach und die Note der mündlichen Prüfung 1-fach gewichtet wurden. Promotionsurkunde und Zeugnis tragen das Datum des Disputationstages. Sie werden von dem\*der Dekan\*in unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Eine Abschrift verbleibt bei den Akten.“

2. In § 18 Abs. 5 werden die Worte „und dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses“ gestrichen.

3. § 19 Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(12) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 13 mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde und im Zeugnis auf das grenzüberschreitende bzw. hochschulübergreifende Promotionsverfahren hingewiesen wird. In einem Begleitschreiben wird die\*der Promovierte darauf hingewiesen, dass der Doktorgrad nur entweder in der von der Partnerinstitution oder in der von der Fakultät für Biologie vorgesehenen Form geführt werden darf. Die Beurkundung kann entweder

- a) in einem gemeinsamen Abschlussdokument, das von dem\*der Dekan\*in der Fakultät sowie den zuständigen Vertreter\*innen der Partnerinstitution unterzeichnet und gesiegelt ist, oder
- b) in getrennten Abschlussdokumenten in den jeweiligen Landessprachen erfolgen. Der\*die Dekan\*in der Fakultät unterzeichnet und siegelt Urkunde und Zeugnis der Fakultät für Biologie. Die Partnerinstitution fertigt ihr Abschlussdokument entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus und sorgt ggf. für die staatliche Beurkundung der gemeinsam betreuten Promotion.“

### Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 4. Dezember 2019.

Bielefeld, den 2. März 2020

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer